

Bedingungen für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen (AGB Maschinen und Anlagen)

Stand: Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmungen	2
2.	Vertragsgegenstand	3
3.	Inspektion	3
4.	Wartung	3
5.	Verbesserungen	3
6.	Transport und Versicherung	4
7.	Geschuldete Leistungen	4
8.	Mitwirkungsleistungen und -pflichten des Auftraggebers	4
9.	Untersuchungs- und Rügepflicht	5
10.	Abnahme	5
11.	Termine	5
12.	Force Majeure	5
13.	Eigentumsvorbehalt	6
14.	Vergütung	6
15.	Mängelhaftung	7
16.	Mangelfolgeschäden	7
17.	Haftung	7
18.	Laufzeitverträge	7
19.	Geheimhaltung	8
20.	Schlussbestimmungen	8

1. Begriffsbestimmungen

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Instandhaltung	Kann vollständig in die Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung unterteilt werden.
Maschine oder Anlage	ist das Teil, Funktionseinheit, Betriebsmittel oder System, auf das sich die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen beziehen.
Inspektion	meint Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Maschine oder Anlage
Wartung	erfasst Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats („vorbeugende Wartung“), insbesondere durch Einstellungen (z.B. Justieren) oder durch Austausch von Filtern, Dichtungen und Schmierstoffen, Reinigen etc. Nicht zur Wartung gehört der Austausch von Verschleißteilen.
Instandsetzung	ist jede Maßnahme zur Rückführung einer Maschine oder Anlage in den vereinbarten Zustand, insbesondere durch Austausch von Teilen einschließlich Verschleißteilen.
Verbesserung	ist die Kombination aller Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit der Maschine oder Anlage, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern,
Vereinbarter Zustand	ist die Soll-Funktionalität der Maschine oder Anlage gemäß der Anlage „Beschreibung Maschine oder Anlage“.
Mangel	ist jede Inspektions-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Verbesserungs- und Transportleistung des Auftragnehmers, die von dem nach diesem Vertrag Geschuldeten zum Nachteil des Auftraggebers abweicht und der sich mehr als nur unwesentlich auswirkt.
Störung	ist der Zustand der Maschine oder Anlage, der unabhängig von den Gründen die Nutzung der vorhandenen Funktionen der Maschine oder Anlage verhindert.
Verbrauchsmaterialien	sind dadurch gekennzeichnet, dass ihr Fehlen die Funktionsfähigkeit der Maschine oder Anlage an sich nicht entfallen lässt (z.B. Öl oder Diesel).
Verschleißteile	sind Materialien, die sich hauptsächlich durch Bewegung abnutzen und bestimmungsgemäß zum periodischen Austausch vorgesehen sind.
Remote-Zugriff	Anbindung über eine verschlüsselte Internetverbindung (wie z. B. SSL, SSH, VPN) zum Anlagen PC und Steuerung (SPS) sowie den miteingebundenen peripheren Anlagen des AG zum Lesen wichtiger Informationen aus dem System bei Störfällen/Mängeln und möglicher Behebung durch evtl. Änderungen der Einstellwerte oder des Programms der Störung/Mangel sowie zur Beobachtung und Erfassung des Prozesses durch die Anlagen- und Betriebsführung
Betriebszeiten	sind die Betriebszeiten des AN, und zwar arbeitstäglich (Montag – Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr

2. Vertragsgegenstand

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Maschinen und Anlagen (AGB M u A) gelten für alle von dem Auftragnehmer (AN) erbrachten gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen und Rechtsbeziehungen, insbesondere für sämtliche Instandhaltungsleistungen.
- (2) Die Einzelheiten der Leistungsverpflichtung ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den weiteren Vereinbarungen, insbesondere dem Rahmenvertrag oder den Leistungsbeschreibungen des AN und vom Auftraggeber (AG) bestätigten Angeboten.
- (3) Bestellungen des AG stellen ein verbindliches Angebot dar, das der AN innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung annehmen kann. Kostenvoranschläge und Angebote sind, soweit nicht abweichend vereinbart, freibleibend.
- (4) Eine Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Betriebsergebnis oder eine bestimmte Verfügbarkeit der Maschine oder Anlage des AG übernimmt der Auftragnehmer nicht.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung aller vom AG dem AN zur Verfügung gestellten schriftlichen Angaben des Herstellers.
- (6) Eine Beauftragung von Leistungen an den AN entbindet den Auftraggeber nicht von Kontrollen und Maßnahmen, die Gesetze oder andere Vorschriften sowie Vereinbarungen mit Dritten ihm auferlegen, es sei denn, dies ist ausdrücklich unter Bezugnahme auf das betreffende Gesetz und andere Vorschriften zum Gegenstand der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gemacht werden.
- (7) Insbesondere entbindet dieser Vertrag den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Durchführung der ihm zur Erhaltung etwaiger Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller obliegenden Mitwirkungspflichten, die nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer durch diesen Vertrag übertragen worden sind. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich derartige Anforderungen z.B. regelmäßig in den jeweiligen Betriebs- und Wartungsanweisungen oder ähnlichen Unterlagen des Herstellers befinden und die Durchführung dieser Arbeiten zu dokumentieren ist.
- (8) Leistungen des Auftragnehmers werden für den Fall, dass eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart oder ausgeschlossen ist, nach dessen zur Zeit der Leistungserbringung üblichen Konditionen, bei Fehlen derartiger Konditionen zu marktüblichen Bedingungen, erbracht und vergütet.

3. Inspektion

- (1) Inspektionsleistungen werden nach Wahl des Auftragnehmers durchgeführt.
- (2) Der Auftragnehmer kann insoweit bestimmen, wann und auf welche Weise er die Inspektion durchführt. Ohne anderweitige Vereinbarung dürfen Inspektionsleistungen nur innerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden. Termine werden im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der berechtigten betrieblichen Belange des Auftraggebers festgelegt.

4. Wartung

- (1) Die Wartungsleistungen werden nach Wahl des Auftragnehmers durchgeführt, wenn nicht in der Anlage „Leistungstabelle“ etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer kann insoweit bestimmen, wann und auf welche Weise er die Wartung durchführt. Ohne anderweitige Vereinbarung dürfen Wartungen nur innerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden. Termine werden im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der berechtigten betrieblichen Belange des Auftraggebers festgelegt.
- (3) Voraussetzung für das Erbringen der Wartungsleistungen ist, dass der Auftraggeber die Maschine oder Anlage stets in einem, den anerkannten Regeln entsprechenden gewarteten Zustand einsetzt, es sei denn dies wäre für den Auftraggeber nicht zumutbar, etwa weil der Auftragnehmer die dafür nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht erbracht hat. Auf § 2 (6) und § 2 (7) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Ist der Auftraggeber wegen Unzumutbarkeit nicht verpflichtet, die Maschine oder Anlage in einem gewarteten Zustand einzusetzen, ohne dass dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist, ruhen die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Wartung. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann der Auftragnehmer die Verpflichtung übernehmen, den den anerkannten Regeln entsprechenden gewarteten Zustand herzustellen.

5. Verbesserungen

- (1) Die Leistungen des AN können zu einer Erweiterung und/oder für den Auftraggeber nicht nachteiligen Änderung der Maschine oder Anlage führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder an den Stand der Technik angepasst werden.

- (2) Ein Anspruch auf eine Verbesserung besteht seitens des AG ohne gesonderte Beauftragung nicht.

6. Transport und Versicherung

- (1) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, wird ein auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport der Maschine oder Anlage oder Teilen davon – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Untergangs und der Beschädigung der Maschine oder Anlage. Die Gefahr geht dementsprechend bei Rücksendung der Anlagen und Maschinen mit Übergabe an die Transportperson wieder auf den AG über.
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten wird der Transport nach Möglichkeit gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert bzw. von diesem selbst abzuschließen.

7. Geschuldete Leistungen

- (1) Es besteht seitens des AG Anspruch auf die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Leistungen.
- (2) Andere Leistungen sind vom AN nicht geschuldet. Die folgende Aufzählung soll dem AG eine Kontrolle der Leistungen ermöglichen, die er beauftragt hat.
- (3) Insbesondere besteht ohne gesonderte Vereinbarung und entsprechende Vergütung kein Anspruch auf die Instandsetzung, Beratung, gleich welcher Art, soweit sie nicht im Rahmen der Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Verbesserung vertraglich geschuldet ist. Die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Schmier- und Hilfsstoffen, sowie Leistungen an maßgeblich veränderten Maschinen oder Anlagen, beispielsweise durch
 - Änderung der Einsatzart und der Einsatzzeit,
 - Inspektion und Wartung infolge von Bedienungsfehlern,
 - anomalen Betriebsbedingungen, Beschädigungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - die Nichteinhaltung der Betriebs-, Inspektions- oder Wartungsanleitung des Anlagenherstellers durch den Auftragnehmer oder Dritte, soweit diese Arbeiten nicht durch diesen Vertrag dem Auftragnehmer übertragen worden sind,
 - notwendige Instandsetzung- oder Instandhaltungsarbeiten wegen übermäßigem Verschleiß,
 - oder anderen äußeren Einwirkungen wie Blitz- oder Überspannungsschäden,

sind ebenfalls nicht geschuldet.

Es besteht schließlich kein Anspruch gegen den AN auf unterbrechungsfreie Instandhaltung, Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und Lagerung der Maschine oder Anlage, sicherheitstechnische Wartungs- und Inspektionsleistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen wie Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Landesbauordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc., sowie eine Generalrevision der vertragsgegenständlichen Maschine/Anlage

- (4) Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers sind.

8. Mitwirkungsleistungen und -pflichten des Auftraggebers

- (1) Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag ist, dass der Auftraggeber die Maschine oder Anlage nicht ohne Absprache mit dem Auftragnehmer an einen anderen als dem bei Abschluss dieses Vertrages maßgeblichen Ort verbringt und nicht unter anderen Einsatzbedingungen betreibt.
- (2) Der Auftraggeber wird bei dem Betrieb der Anlage / Maschine die Betriebsanleitung (technische Dokumentation) des Herstellers und dessen Empfehlungen beachten. Auffälligkeiten an der Maschine oder Anlage wird der Auftraggeber unaufgefordert dem Auftragnehmer mitteilen.
- (3) Für den Fall, dass sich die Anlage oder Teile der Anlage in einem Zustand befinden, der nicht den gesetzlichen oder vom Hersteller gemachten Vorgaben entspricht oder erhebliche Risiken birgt, kann der AN ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem AG binnen Frist von 5 Werktagen nach Durchführung der ersten Inspektion, bei Nichtdurchführung einer Inspektion 5 Werktage nach dem ersten Vororttermin, vom Vertrag durch Nachricht schriftlich, per Fax oder per Email zurücktreten.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt es als eigene Pflicht,

- dem Auftragnehmer während der Betriebszeiten des AG, im Übrigen nach Vereinbarung, Zugang zu der Maschine oder Anlage zu ermöglichen und dazu gegebenenfalls auch den Transport der Service-Techniker des Auftragnehmers und von deren Werkzeugen und Materialien auf dem Werksgelände durchzuführen,
 - dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für die Abstimmung und Durchführung des Auftrags zu benennen.
 - die Maschine oder Anlage auf Wunsch des Auftragnehmers außer Betrieb zu nehmen,
 - dem Auftragnehmer Strom-, Druckluft-, Wasser- und Abwasseranschlüsse, sowie Strom und Wasser selbst, Hebezeuge etc. sowie eine Möglichkeit zum Telefonieren und zur Kommunikation über das Internet zur Verfügung zu stellen,
 - erforderliche Pläne und Anleitungen zur Verfügung zu stellen,
 - Materialien bereit zu stellen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung der Maschine oder Anlage und zur Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
 - Im Fall der Beauftragung oder der Inanspruchnahme eines Remotezugriff die Einrichtung der technischen Voraussetzungen (z.B. entsprechend kompatibler Internetzugang, PC etc.) bis zum vereinbarten Übergabepunkt (i.d.R. Internet).
- (5) Oben benannte Mitwirkungsleistungen erbringt der Auftraggeber sämtlichst auf eigene Kosten.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf deren Vollständigkeit sowie grundlegenden Funktions- und Betriebsfähigkeit.
- (2) Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
- (3) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.
- (4) Unterlässt der Auftraggeber die unverzügliche Mängelrüge, so ist er von der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen ausgeschlossen. Schadensersatz kann der Auftraggeber in diesen Fällen nur insoweit verlangen, wie der Schaden nicht auf der verspäteten Rüge beruht.

10. Abnahme

- (1) Auf Verlangen des AN sind die Leistungen des Auftragnehmers nach ihrer Vollendung vom Auftraggeber abzunehmen.
- (2) Ergeben sich die Leistungszeiten nicht aus dem Inspektions- und Wartungsplan, wird der Auftragnehmer die Vollendung der Leistung dem Auftraggeber anzeigen.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (4) Nimmt der Auftraggeber eine Leistung trotz der Möglichkeit hierzu nicht ab oder verweigert er die Abnahme ungerechtfertigt, so erfolgt die Abnahme durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

11. Termine

Verbindliche Termine zur Leistungserbringung müssen schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

12. Force Majeure

- (1) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, so benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich, möglichst innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnis, zumindest in Textform von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.
- (2) Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand,

Aufuhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoff-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, schwere Transportunfälle, Ausschusswerden und Neufertigung wichtiger Anlageteile aus Gründen, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, soweit dies zur Verlängerung von Lieferfristen führt.

- (3) Wird der Auftragnehmer durch einen der vorgenannten Umstände in der Fertigstellung seiner Leistungen behindert oder wird diese dadurch unterbrochen und unterrichtet der Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Behinderung oder Unterbrechung über seine daraus resultierende Forderung nach Verlängerung etwaiger vereinbarter Fristen, so wird der Auftragnehmer eine angemessene Verlängerung eingeräumt, über deren Dauer der Kunde und der Auftragnehmer sich einigen sollen.
- (4) Der Auftragnehmer kann nach Eintritt der vorbenannten Voraussetzungen vom Kunden zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung etwaiger zusätzlicher Leistungen oder Kosten fordern.
- (5) Steht zu erwarten, dass eine Unterbrechung länger als zwei Monate andauern wird, so können die bis dato erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertiggestellten, auf Verlangen des Auftragnehmers zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet und bezahlt werden. Dauert eine Unterbrechung länger als zwei Monate hat jede Partei das Recht, den Auftrag aufgrund der Auswirkungen dieser Störungen das Recht, den Vertrag zu kündigen.
- (6) Weitergehende Ansprüche als die vorbenannten bestehen nicht, soweit nicht individual ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Sachen (Ersatzteile, Austauschteile, Filter, Zubehör u.ä.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der AG den AN unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention nötigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der AG bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Bereits jetzt gelten sämtliche für eine evtl. Weitergabe der Vorbehaltsware durch den AG erlangten Ansprüche als an den AN abgetreten. Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt der AN unmittelbar Eigentum bzw. anteilig Eigentum an der hergestellten Sache, bzw. bei. Diese gilt dann als Vorbehaltsware.
- (2) Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des AN gegen den AG um mehr als 20 %, hat der AN auf Verlangen des AG und nach Wahl des AN hinsichtlich der Sicherheit in entsprechendem Umfang freizugeben.

14. Vergütung

- (1) Das Entgelt bestimmt sich nach den Festlegungen in der Anlage „Vergütung“/des Angebots und ergänzend nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Leistungen zur Instandsetzung werden stets nach Aufwand abgerechnet. Ebenfalls vom Auftraggeber nach Aufwand zu vergüten sind Leistungen zur Inspektion und Wartung, soweit sie auf einem nicht ordnungsgemäßen Gebrauch, insbesondere der Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen und –hinweisen des Herstellers und Auftragnehmers, oder der nicht unverzüglichen Meldung von Störungen beruhen. Eine Pflicht des AG, Störungen zu melden, wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Soweit nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung enthalten, werden Ersatzteile, Verschleißteile etc. nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reise- und Wegezeiten sind zu vergüten. Fahrtkosten werden, soweit nicht gesondert vereinbart, zu den Verrechnungssätzen für PKW oder Werkstattwagen der aktuell gültigen Preisliste je gefahrenem Kilometer abgerechnet. Für im Rahmen der Nacherfüllung anfallende Aufwendungen erfolgt keine Berechnung.
- (5) Bei Abrechnung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden jeweils im 15-Minuten-Takt berechnet.
- (6) Für die Abrechnung nach Aufwand gilt die im Zeitpunkt der Anforderung der Leistung jeweils gültige Preisliste des Auftragnehmers.
- (7) Leistungen des Auftragnehmers sind im Übrigen auch ohne Vereinbarung einer Vergütung stets zu vergüten, soweit nicht ausnahmsweise ausdrücklich die unentgeltliche Leistungserbringung vereinbart wurde. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber danach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Auftragnehmer in diesem Vertrag, hilfsweise die in seinen allgemeinen Preislisten ausgewiesenen Vergütungssätze als üblich.

- (8) Mängel beseitigt der Auftragnehmer unentgeltlich.
- (9) Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu leisten. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (10) Die Ansprüche des AN wegen Leistungserbringung an den AG verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns gilt § 199 BGB.

15. Mängelhaftung

- (1) Für die übernommenen Leistungen steht der Auftragnehmer wie folgt ein.
- (2) Eine Garantie im Rechtssinn erhält der AG durch den AN nicht.
- (3) Gewähr wird grundsätzlich durch Nachbesserung geleistet. Schlägt diese fehl, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.
- (4) Die Nacherfüllung erfolgt im Rahmen der Störungsbeseitigung.
- (5) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist bei Einbau gebrauchter Teile auf Wunsch des Auftraggebers für Mängel an diesen Teilen selbst 3 Monate.
- (6) Die Schadenersatzhaftung richtet sich nach Ziff. 16 und 17.

16. Mangelfolgeschäden

Schadenersatz wird nur unter den Voraussetzungen dieser Bedingungen sowie nur für unmittelbare Mängelschäden an der Anlage oder den Maschinen selbst geleistet. Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall oder entgangener Gewinn, sind von der Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

17. Haftung

- (1) Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der AN für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet der AN aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- (2) Löst eine mangelhafte Leistung einen Schaden aus und kann der Mangel der Leistung durch Nacherfüllung behoben werden, so haftet der Auftragnehmer nicht für diesen Schaden, wenn er die Nacherfüllung wie geschuldet vorgenommen hat. Das gleiche gilt, soweit ihm die Nacherfüllung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nach § 275 BGB unmöglich oder unzumutbar oder vom Auftraggeber verwehrt wurde.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (4) Andere Schadenersatzansprüche als solche aus Mängeln (Ziff. 15) verjähren innerhalb der halben nach dem Gesetz vorgesehenen Verjährungsfrist.

18. Laufzeitverträge

- (1) Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten verlängern sich um jeweils 6 weitere Monate, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- (2) Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten verlängern sich um jeweils 12 weitere Monate, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- (3) Soweit individuell nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nach Ablauf der Mindestlaufzeit berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Er wird den Auftraggeber über etwaige Änderungen jeweils innerhalb angemessener Frist vor deren Wirksamwerden unterrichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung im Falle des Ablaufs eines Verlängerungszeitraums.“

- (4) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Sofern der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der monatlichen Rate zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung per E-Mail ist nicht möglich.

19. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragsteils Still-schweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerfen. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, den Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
- (2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf die nach diesem Vertrag auszutauschenden Leistungen keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Auftragnehmer anerkannt sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Auftraggebers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- (3) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

Mündliche / Fernmündliche Auskünfte gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich vom AN bestätigt worden sind.

- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Personen ohne festen Wohnsitz in Deutschland ist der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.